

Haftung bei Übersetzungsfehlern

Trügerische Sicherheit

Übersetzungsfehler – ein beliebtes Stammtischthema. Kaum einer, der kein Beispiel für missratene Übersetzungen kennt. Langenscheidt hat dem Thema jüngst sogar ein kurzweiliges Buch mit dem Titel „Übelsetzungen“ gewidmet. Wie aber sieht die Realität aus? Sind in Deutschland die Haftungsfragen bei Übersetzungsprojekten hinreichend geklärt? Wie wird mit dem Risiko von Übersetzungsfehlern umgegangen? Ist ein Risikomanagement notwendig?

Es ist wie so oft im Leben: Befragt man drei Experten, ist die Wahrscheinlichkeit groß, nach vielen Wenn und Aber sechs Antworten zu bekommen. Nicht einmal die Versicherungswirtschaft, die sich ja mit Fragen der Risikobewertung und der Haftung auskennen sollte, ist heute in der Lage, den Übersetzern eine adäquate Antwort zu geben. Grundsätzlich sei, so deren Erläuterung, zwischen Vermögensschäden bzw. Sach- und Personenschäden zu unterscheiden.

Sachschäden versus Personenschäden

Vermögensschäden treten beispielsweise dann auf, wenn ein Prospekt wegen eines Übersetzungsfehlers neu gedruckt werden muss. Kritischer sind Sachschäden. Gerne bemühen Versicherungsmakler als hypothetisches Beispiel jene Fabrikanlage, die nach der Fehlbedienung aufgrund einer falschen Übersetzung explodiert. Konkrete Beispiele können sie dafür allerdings nicht nennen. Um noch eins draufzusetzen, folgen als Nächstes die Hochrechnungen für lebenslange Rentenzahlungen an die bei dieser Explosion möglicherweise verletzten Personen.

Wie schwach diese Argumentationsketten sind, zeigt sich, wenn es um die Kalkulation der Prämien geht. Dazu benötigen die Versicherungsgesellschaften Erfahrungswerte über tatsächlich aufgetretene Schäden – und genau diese Informationen fehlen. Nicht zuletzt das ist ein Grund dafür, dass viele Übersetzungsdienstleister fahrlässigerweise ganz auf den Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen verzichten. Stattdessen

versuchen sie, ihre Haftung durch entsprechende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zeitlich zu befristen, auf die Auftragssumme zu beschränken oder sogar ganz auszuschließen. Eine trügerische Sicherheit, denn abgesehen davon, dass diese Klauseln gemäß § 309 Nr. 7 b BGB unwirksam sind, erteilen Industriekunden ihre Übersetzungsaufträge normalerweise zu ihren eigenen Einkaufsbedingungen, und die sind hinsichtlich der uneingeschränkten Haftung der Dienstleister meist recht rigoros. Das Gros der Übersetzungsdienstleister dürfte sich – wissentlich oder unwissentlich – bei der Auftragsannahme diesen Einkaufsbedingungen unterwerfen. Allerdings unterliegen auch diese Einkaufsbedingungen geltendem Recht, und daraus ergeben sich bereits die nächsten Fragen.

Mitverantwortung des Kunden

Handelt es sich bei der Anfertigung einer Übersetzung um eine Dienstleistung

oder liefert der Übersetzer ein Produkt, auf das das Produkthaftungsgesetz anzuwenden wäre? Damit wird es spitzfindig: Einerseits muss nämlich der Produkthersteller seinen Kunden eine produktbegleitende Dokumentation einschließlich deren Übersetzung als Produktbestandteil liefern, und zwar mit allen sich daraus ergebenden produkthaftungsrechtlichen Konsequenzen. Andererseits schließt er mit dem Übersetzungsbüro einen Dienstleistungs- bzw. Werkvertrag ab. Rechtlich relevant ist hier bei Haftungsproblemen die Frage, ob der Kunde den Übersetzer sorgfältig für die Übersetzung des betreffenden Textes ausgesucht hat. Wenn dies der Fall ist, hat der Übersetzer seinerseits darzulegen, dass er für eine vollständige Kenntnis des Produkts und seiner Risiken gesorgt und den Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik verfolgt hat. Tatsächlich spricht auch die Rechtsprechung dem Übersetzungskunden eine



Bild: Yuriy Panyukov/fotolia.com

↓ AUTOR



Dr.-Ing. Wolfgang Sturz, Geschäftsführer der transline Deutschland Dr. Sturz GmbH, Reutlingen.
E-Mail: sturz@sturz-gruppe.de

Mitverantwortung zu. So hatte der Verfasser dieses Artikels vor einigen Jahren als Gerichtsgutachter im Zusammenhang mit der Klage eines Übersetzers gegen einen wegen angeblicher Qualitätsmängel zahlungsunwilligen Kunden zwei Fragen zu beantworten: War die Übersetzungsqualität ausreichend, und haben die Rahmenbedingungen bei der Auftragserteilung gestimmt? Das Ergebnis: Die Übersetzungsqualität war tatsächlich schlecht. Recht bekommen hat der Kunde trotzdem nicht, weil er die Übersetzung in falscher Sparsamkeit zu einem Dumpingpreis bei einem Amateur-Übersetzer bestellt hat. Nach Auffassung des Gerichts hat er damit seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Übersetzers nicht wahrgenommen und eine mangelhafte Qualität billigend in Kauf genommen.

Während die juristischen Fragen der Haftung für die Übersetzungsqualität wohl auch in Zukunft Diskussionsstoff bieten dürften, entwickelt sich im Rahmen einer zunehmenden Professionalisierung der Übersetzungsindustrie eine immer engere Verzahnung der Qualitätssicherungskonzepte. Den Übersetzungskunden wird klar, dass sie gut beraten sind, Lektoren aus dem eigenen Unternehmen oder aus den Tochtergesellschaften in den jeweiligen Zielsprachenländern einzubinden und dass sie den Übersetzern alle notwen-

digen Hilfsmittel wie Terminologien und Referenzunterlagen zur Verfügung stellen sollten. Dazu ist es allerdings notwendig, strukturierte Prozesse mit eindeutig geklärten Verantwortlichkeiten zu entwickeln. Das Ergebnis: Bei ausreichender Prozesssicherheit spielt die Frage nach der Haftung bei Übersetzungsfehlern in der Praxis eine untergeordnete Rolle.

Angeblicher Übersetzungs-Gau

Aufgeschreckt wurde die Übersetzungsbranche am 12. August 2007, als der Berliner „Tagesspiegel“ unter der Überschrift „Durch einen Übersetzungsfehler wurden im St. Hedwig-Krankenhaus Knieprothesen verwechselt“ über 47 falsch operierte Patienten berichtete. War das nun der von Versicherungsmaklern oft beschworene Übersetzungs-Gau? Nein, denn eine genauere Recherche führte schnell zu dem Ergebnis, dass die Ursache nicht in einer falschen, sondern vielmehr in einer fehlenden Übersetzung begründet war. Der englische Aufkleber der Kniegelenkverpackungen „non-modular cemented“ wurde vom Krankenhauspersonal versehentlich als „nicht zementpflichtig“ interpretiert.

Aufgedeckt wurde der Irrtum bei späteren Gelenklieferungen mit richtig übersetzten deutschen Aufklebern. Letztlich war das Desaster – wie immer in solchen

Fällen – auf eine lange Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen, angefangen bei Fehlern während der Produktschulungen über ungeklärte Verantwortlichkeiten für die Anfertigung von Übersetzungen und ganz offensichtlichen Versäumnissen in der Bevorratungs- und Beschaffungslogistik bis hin zu Unachtsamkeiten bei den tatsächlichen Operationen. Die Frage nach den Schuldigen und die Aufteilung der Schuldanteile dürfte die Gerichte jedenfalls noch eine Weile beschäftigen.

Ist das nun ein Grund für Übersetzer, sich nach dem Motto „Wir waren's nicht“ selbstzufrieden zurückzulehnen? Mitnichten. Der Übersetzungsdienstleister ist heute – will er sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aussetzen – mehr denn je gefordert, wenn es darum geht, durchgängige Prozesse mit den notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen. Dies kann allerdings nur unter Einbeziehung der Kunden geschehen, die verstehen müssen, dass Fragen der Übersetzungsqualität nicht über Allgemeine Geschäftsbedingungen von Übersetzungsdienstleistern oder über Einkaufsbedingungen geregelt werden können.



infoDIRECT

11PG0108

www.produkt-global.de

► [Homepage transline Group](#)